

**BU Nr. 074/2015****Veränderungssperre "Schönbühl/Saffrichhof"
- Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme gem. § 14 Abs. 2
Baugesetzbuch**

Gremium	am	
Technischer Ausschuss	07.05.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Ausnahme von der Veränderungssperre „Schönbühl-Saffrichhof“ für den Abbruch der 6 Mehrfamilienhäuser auf dem Grundstück Flst. 780,810/1, Saffrichhof, Gemarkung Schnait wird zugestimmt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR xxx
Planbetrag Haushaltsplan EUR: xxx EUR
Haushaltsstelle: n.nnnn.nnnnnn
Haushaltsplan Seite: n
davon noch verfügbar EUR: xxx
Über-/außerplanmäßige Ausgabe: ja / nein
Deckungsvorschlag:

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

keiner

Verfasser:

17.04.2015, Stadtbauamt, Sehl

Mitzeichnung

Fachbereich	Person	Datum
Stadtbauamt	Schwarz, Philipp	21.04.2015
Dezernat II	Deißler, Thomas	21.04.2015
Oberbürgermeister	Oswald, Jürgen	22.04.2015
Oberbürgermeister	Oswald, Jürgen	22.04.2015

Sachverhalt:

Der Investor beabsichtigt, die auf dem Saffrichhof (Flst. 780, 810/1) bestehenden Wohngebäude abzubauen.

Für den Bereich Saffrichhof hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 31.7.2014 eine Veränderungssperre beschlossen mit dem Ziel, einen Bebauungsplan aufzustellen, um im Plangebiet eine städtebauliche Neuordnung zu ermöglichen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Veränderungssperre „Schönbühl - Saffrichhof“.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 Nr.1 BauGB Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Dem Abbruch der Wohngebäude steht die Veränderungssperre entgegen.

Die Veränderungssperre kann durch die in § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehene Ausnahmeregelung überwunden werden. Danach kann die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Öffentliche Belange liegen dann vor, wenn zu befürchten ist, dass durch das Vorhaben, hier der Abbruch der Gebäude, die Durchführung der Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Die Beseitigung der Wohngebäude steht der geplanten städtebaulichen Neuordnung und Entwicklung im Plangebiet nicht entgegen – die Ausnahmevoraussetzungen des § 14 Abs. 2 BauGB liegen vor.